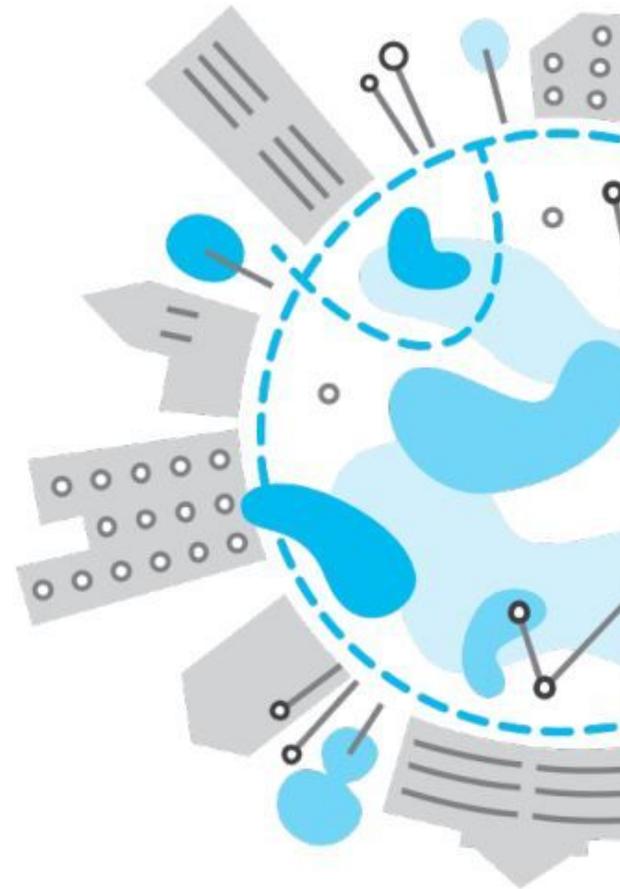
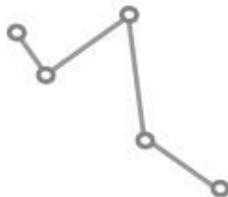
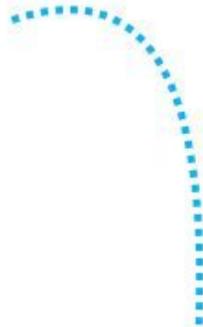


Fact Sheet

UMWELTINFORMATIONSGESETZ (UIG)



UMWELTINFORMATIONSGESETZ (UIG)

“Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.”

- Umweltinformationsgesetz § 1 S. 1

Was regelt das UIG?

Wie in dem Gesetzesauszug bereits anklingt, regelt das UIG den Zugang zu Umweltinformationen für Bürger/innen. Dabei sind alle öffentlichen Stellen der Verwaltung des Bundes sowie einige private Stellen zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet.

Ziel ist es, Bürger/innen den Zugang zu Umweltinformationen zu verschaffen und dadurch mehr Transparenz in das Handeln der Verwaltung zu bringen. Auf diese Weise können sich Bürger/innen in Verwaltungsverfahren einbringen und die Tätigkeit der Verwaltung besser kontrollieren.

Was sind Umweltinformationen?

Umweltinformationen sind alle Daten über den Zustand von Bestandteilen der Umwelt wie Luft, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume, aber auch Energie, Strahlung, Emissionen und Maßnahmen, die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder sie schützen. Auch Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts und wirtschaftliche Analysen sind Umweltinformationen (§ 2 Abs. 3 UIG).

Typische UIG-Anfragen drehen sich zum Beispiel um Unterlagen eines Flughafens, um Lärmmessungen, CO₂-Daten, Gutachten zu Umweltauswirkungen von Bauvorhaben und den öffentlichen Nahverkehr.

Wie funktioniert das mit den UIG-Anträgen?

Wer? Grundsätzlich hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen (§ 3 Abs. 1 UIG). Auch Bürgerinitiativen, Organisationen und Vereinigungen sind antragsberechtigt.

Wie?

Um Umweltinformationen zu erhalten, muss zunächst ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Wichtig ist, dass aus dem Antrag möglichst genau hervorgeht, welche Information gefragt ist und in welcher Form sie bereitgestellt werden soll. Die informationspflichtige Stelle muss dann innerhalb von einem Monat die angefragte Information dem oder der Antragsteller/in zugänglich machen. Verfügt sie nicht über die Information, muss sie den Antrag an die zuständige Stelle weiterleiten, soweit ihr diese bekannt ist.

Bei der Antragsstellung unterstützt das Portal [FragDenStaat.de](https://fragdenstaat.de). Über eine Eingabemaske kann die betreffende Behörde ausgewählt und der Anfragetext ergänzt werden. Die Anfrage wird anschließend an die informationspflichtige Stelle gesendet. Sobald eine Antwort vorliegt, ist diese für sie als auch andere interessierte Menschen öffentlich einsehbar.

Wo?

Umweltinformationen können bei allen Behörden des Bundes angefragt werden. Außerdem können auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts unter bestimmten Voraussetzungen informationspflichtige Stellen sein, sofern sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen. Dazu können beispielsweise Unternehmen der Abfallentsorgung und Betreiber von Schienen- und Elektrizitätsnetzen gehören.

Quellen und weiterführende Ressourcen:

- Umweltbundesamt, Zugang zu Umweltinformationen <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-international/umweltrecht/zugang-zu-umweltinformationen#textpart-1>
- Unabhängiges Institut für Umweltfragen, Evaluation des UIG <https://www.ufu.de/projekt/evaluation-des-umweltinformationsgesetzes/>
- FragDenStaat, Portal für Anfragen nach dem UIG <https://fragdenstaat.de/>